



Hinweise zur Nutzung der Checkliste Prüfung AVV (Version 1.0)

Allgemeine Hinweise

Normen ohne Angabe des Gesetzes sind solche der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Die Checkliste ist nach bestem Wissen und Gewissen erstellt, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Sie gibt die abgestimmte Rechtsauffassung der an der gemeinsamen Prüfung teilnehmenden Aufsichtsbehörden zum Zeitpunkt der Erstellung des Dokuments wieder. Diese Rechtsauffassung kann sich ändern, insbesondere durch Festlegungen des Europäischen Datenschutzausschusses oder Gerichtsentscheidungen.

Verweise sind mit → markiert, etwa auf eine andere Nummer der Checkliste.

Inhaltliche Hinweise

Prüfungsgegenstand ist der AVV. Verweist der AVV auf weitere Dokumente – etwa zur Präzisierung der Auftragsverarbeitung –, sind auch diese Prüfungsgegenstand. Hier kann sich das Problem ergeben, dass die gesetzliche Form des AVV durch das weitere Dokument nicht eingehalten wird. Jedenfalls wenn das weitere Dokument gesetzliche Pflichtinhalte des AVV enthält, führt ein Formmangel des weiteren Dokuments zum Formmangel des AVV in Gänze. Gleiches gilt, wenn ein pauschaler (ggf. ergänzender) Verweis auf nicht formgerechte Dokumente erfolgt, etwa auf AGB oder Haftungsklauseln des Hauptvertrags, weil durch den pauschalen/ergänzenden Verweis auch diese Bestandteil des AVV werden.

Ausfüllhinweise

Die Checkliste ist wie folgt gegliedert:

Nr.	Norm	Stichwort	AVV-Fundstelle	Erfüllt	Nicht erfüllt
-----	------	-----------	----------------	---------	---------------

Unter **Norm** ist die jeweilige Norm angegeben, deren Erfüllung zu prüfen ist. Als **Stichwort** ist derjenige Aspekt der Norm angegeben, der konkret in dieser Zeile geprüft wird.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit des Prüfungsergebnisses sollte die jeweilige Fundstelle im AVV in der Spalte **AVV-Fundstelle** notiert werden. Bestehen einzelne Mängel an verschiedenen Stellen, empfiehlt es sich, bei den einzelnen Mängeln ebenfalls die Fundstelle im AVV zu benennen.

Unter **Erfüllt** sind typische Fälle zum Ankreuzen vorgesehen bzw. Eintragungen vorzunehmen, wenn die gesetzlichen Anforderungen durch den AVV hinsichtlich des konkreten Aspekts der Prüfung erfüllt werden, unter **Nicht erfüllt**, wenn diese nicht erfüllt sind. Es kann vorkommen, dass einige zulässige Regelungen im AVV enthalten sind (Spalte **Erfüllt**), aber auch einige nicht zulässige Regelungen (Spalte **Nicht erfüllt**). Ist auch nur ein Kreuz unter **Nicht erfüllt** zu setzen, entspricht die gesamte Regelung nicht den gesetzlichen Anforderungen.

Ausnahme: Wenn die Spalte **Erfüllt** einen Ausnahmefall zum allgemeinen Fall in der Spalte **Nicht erfüllt** enthält (etwa **Nicht erfüllt**: vorherige Anmeldung erforderlich; **Erfüllt**: vorherige Anmeldung erforderlich, außer dort genannte Bedingungen sind erfüllt). In einem solchen Ausnahmefall wird der allgemeine Fall in der Spalte **Nicht erfüllt** durch den spezielleren Fall in Spalte **Erfüllt** verdrängt und sollte nicht angekreuzt werden.

Die zum Ankreuzen vorgesehenen typischen Fälle werden in den meisten Fällen nicht wörtlich im AVV enthalten sein. Relevant ist der sinngemäße Regelungsgehalt; über die **AVV-Fundstelle** lässt sich der Mangel im Detail anhand des Wortlauts nachvollziehen. Unter Umständen enthält der AVV auch nur eine ähnliche Regelung wie der typische Fall. Dann empfiehlt es sich, per Hand die erforderlichen Änderungen am vorgedruckten Text vorzunehmen anstatt einen eigenen Text in die Freitextfelder zu schreiben. So wird die Systematik der Mängel deutlicher und die Prüfung übersichtlicher, zudem wird knapper Platz gespart.

Verwendete Abkürzungen

AG	Auftraggeber; im vorliegenden Kontext der Verantwortliche i. S. v. Art. 4 Nr. 7 DSGVO
AN	Auftragnehmer; im vorliegenden Kontext der Auftragsverarbeiter i. S. v. Art. 4 Nr. 8 DSGVO, also der Dienstleister/Provider
ASB	Aufsichtsbehörde i. S. v. Art. 4 Nr. 21 DSGVO
AVV	Auftragsverarbeitungsvertrag = Vertrag über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag. Umfasst sowohl einen Vertrag als auch ein anderes Rechtsinstrument nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten, wie von Art. 28 Abs. 3 vorgesehen
AVV-SCC	(aktuelle) Standard Contractual Clauses = Standardvertragsklauseln für Auftragsverarbeitungsverträge gemäß Durchführungsbeschluss (EU) 2021/915 der Kommission vom 4. Juni 2021 über Standardvertragsklauseln zwischen Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern gemäß Artikel 28 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates und Artikel 29 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates, C/2021/3701, ABl. L 199 vom 07.06.2021, S. 18-30
BCR	Binding Corporate Rules = verbindliche interne Datenschutzvorschriften i. S. v. Art. 47 DSGVO.
EU-/MS-Recht	Recht der Europäischen Union oder eines ihrer Mitgliedstaaten
Export-SCC-2021	(aktuelle) Standard Contractual Clauses = Standardvertragsklauseln für Datenexporte in Drittländer gemäß Durchführungsbeschluss (EU) 2021/914 der Kommission vom 4. Juni 2021 über Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer gemäß der Verordnung (EU)

2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates, C/2021/3972, ABl. L 199 vom 07.06.2021, S. 31-61

MS	Mitgliedstaat (der Europäischen Union)
SCC	Standard Contractual Clauses = Standardvertragsklauseln
SCC-2001	(alte) Standard Contractual Clauses = Standardvertragsklauseln für Datenexporte in Drittländer gemäß Entscheidung 2001/497/EG der Kommission vom 15. Juni 2001 hinsichtlich Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer nach der Richtlinie 95/46/EG (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 1539), ABl. L 181 vom 04.07.2001, S. 19-31
SCC-2002	(alte) Standard Contractual Clauses = Standardvertragsklauseln für Datenexporte an Auftragsverarbeiter in Drittländer gemäß Entscheidung 2002/16/EG der Kommission vom 27. Dezember 2001 hinsichtlich Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Auftragsverarbeiter in Drittländern nach der Richtlinie 95/46/EG (bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 4540), ABl. L 6 vom 10.01.2002, S. 52-62
SCC-2010	(alte) Standard Contractual Clauses = Standardvertragsklauseln für Datenexporte an Auftragsverarbeiter in Drittländer gemäß Beschluss 2010/87/EU der Kommission vom 5. Februar 2010 über Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Auftragsverarbeiter in Drittländern nach der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2010) 593), ABl. L 39 vom 12.02.2010, S. 5-18
TOM	technische und organisatorische Maßnahmen, beispielsweise Sicherheitsmaßnahmen nach Art. 32 DSGVO
UnterAN	Unterauftragnehmer. Hier Unterauftragsverarbeiter bzw. weiterer Auftragsverarbeiter (→ AN)
VVT	Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gemäß Art. 30 DSGVO